

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen

Anlage 4:

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB einschließlich Abwägungsvorschlag

1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4(1) BauGB

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4(1) BauGB vom 20.05. – 10.06.2015

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65, Rechtsangelegenheiten Schreiben vom 01.06.2015	aus bergbehördlicher Sicht werden zu der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Vorhabensbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Monopol I" und dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Steinkohlen- und Salzsol-Bergwerk Königsborn", beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Außerdem befindet sich die Änderungsfläche über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Massener Tiefbau I" im Eigentum der Littelfuse GmbH, vertreten durch die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Süd" und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM-RWrH". Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, in Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RwrH Aachen in Aachen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht	Die Hinweise auf die im Plangebiet vorhandenen Bergwerks- und Erlaubnisfelder werden zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

		<p>man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betreffenden Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange- insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Änderungsfläche außerdem über dem Bewilligungsfeld "Grimberg-Gas" liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Grubengas).</p>	
--	--	--	--

		<p>Rechtinhaberin dieser Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen, sowie bergbaulichen Einwirkungen sollte die bergbautreibende RAG Aktiengesellschaft grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	
2	<p>Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 09.06.2015</p>	<p>die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund hat gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes , keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch - ebenso wie bei der entsprechenden Bebauungsplanänderung - darauf hin, dass bei zukünftigen Planungen darauf geachtet werden sollte, dass keine weiteren Industriegebiete auf dem Kamener Stadtgebiet durch heranrückende schutzwürdige Nutzungen als Industriegebiet unbrauchbar werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Kreis Unna Schreiben vom 05.06.2015</p>	<p>Im vorgenannten Plangebiet sind von Nord nach Süd im Altlastenkataster des Kreises Unna unter den Nummern 15/050, 15/197, 15/364, 15/347 und 15/144 fünf Altlastenverdachtsflächen erfasst (s. beiliegender Kartenausschnitt). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Flächen: 15/050: Gemarkung Kamen. Flur 44. Flurstücke 93, 95-97, 99, 104; Flur 46, Flurstücke 175.176,319-321,384-386,474,578-580,582,584, 586-599 und 654-663 Hierbei handelt es sich nach den mir vorliegenden Unterlagen um den Standort eines Betriebes zur Kunststoff- und Metallverarbeitung. Hier wurden in den Jahren von 1969 bis ca. 2001</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. Altlastenkataster des Kreises Unna im Plangebiet fünf Altlastenverdachtsflächen erfasst sind. Den Anregungen, die angeführten Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen, die formulierten textlichen Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen sowie diese um die in der Begründung beschriebenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz zu ergänzen und Informationen zu den Altlastenverdachtsflächen in den Umweltbericht aufzunehmen und diesen weiter zu ergänzen (z.B. Thema Klima), wird gefolgt.</p>

	<p>Haushaltwaren, Verpackungen und Deckel produziert. Als Werkstoffe wurden Polypropylen, Polystyrol, Stahl und Aluminium verwendet. In den Adressbüchern der Jahre 1972 und 1975 finden sich auch Einträge für den Betrieb einer Beizerei und Verzinnerei.</p> <p>Nach 2001 wurde das auf dem Gelände befindliche ca. 4.000 m² große Hallengebäude als Lager- und Kommissionierbetrieb des vorgenannten Betriebes genutzt.</p> <p>Seit Anfang 2001 wird der vordere Teilbereich des Grundstückes an der Henry-Everling-Straße (Flurstücke 474, 654, 656, 658, 660, 662) bis heute durch einen Tankstellenbetrieb mit PKW-Waschanlage genutzt.</p> <p>Das im hinteren Bereich vorhandene große Hallengebäude wurde (Ortsbesichtigung am 17.06.08) als Lagerhalle sowie in einem Teilbereich u. a. für den Verkauf von Fliesen und Gartenmöbeln genutzt.</p> <p>Bisher liegen mir keine Kenntnisse über etwaige Schadensfälle auf dem Grundstück und auch keine Ergebnisse von Bodenuntersuchungen vor.</p> <p><i>15/197:</i></p> <p>Gemarkung Kamen, Flur 46, Flurstücke 457, 476, 507, 610 u. 611</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Standort einer von 1970 bis 1989 bestehenden Betriebes zur Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Gemäß der Auswertung von Bauakten der Stadt Kamen im Rahmen der Erstbewertung befand sich das Werkstattgebäude auf dem Flurstück 476 sowie im Rohbau befindliche Garagen im nördlichen Bereich des Flurstückes 457. Ein Bauantrag für den Rückbau</p>	<p>Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird gefolgt.</p>
--	--	---

		<p>der auf den vorgeh. Flurstücken befindlichen Gebäude wurde im September 1989 gestellt. Anschließend erfolgte der Abbruch der Gebäude. Seit Anfang der 1990-er Jahre sind die Flurstücke nicht bebaut und werden als Lagerplatz und Parkplatz genutzt.</p> <p><i>15/364:</i> Gemarkung Kamen, Flur 44, Flurstücke 36, 37 (tlw.) , 38 (tlw.), 70, 71 (tlw.), 73, 74 (tlw.) 95 u. 103 (tlw.) sowie Flur 45, Flurstücke 48 u. 144 Hierbei handelt es sich um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis < 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen mir ebenfalls keine Kenntnisse vor.</p> <p><i>15/347:</i> Gemarkung Kamen, Flur 45, Flurstücke 230 (northwestl. Bereich), 298 u. 299 Auch hierbei handelt es sich um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis < 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen mir ebenfalls keine Kenntnisse vor.</p> <p><i>15/144:</i> Gemarkung Kamen, Flur 44, Flurstücke 67, 90, 144, 145 und Flur 45, Flurstücke 68, 189, 229 u. 230 Seit 1975 wurde hier die Herstellung von sonstigen Eisen-, Blech- und Metallwaren (Branchengruppe »Metallerzeugung und -verarbeitung«) betrieben, von 1976 -1979 befand sich eine Spedition (»Sonstige Dienstleistungen«) und ein Frachtumschlag und Lagerei (»Handel</p>	
--	--	--	--

		<p>und Lagerung«) auf dem Gelände und von 1989 - 1991 war dort ein Großhandel für Baustoffe und Bauelemente aus mineralischen Stoffen („Handel und Lagerung“) ansässig. Derzeit werden die Gebäude durch ein Logistik-Unternehmen (Metro) genutzt. Für alle vorgenannten Flächen besteht auf Grund der Nutzungs-Historie sowie der fehlenden Kenntnis über die angeschütteten Materialien derzeit ein begründeter Altlastenverdacht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum B-Planverfahren im Januar 2015 wurde bereits auf die im Änderungsbereich vorhandenen vorgenannten Altlastenverdachtsflächen detailliert hingewiesen und aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes entsprechende Punkte, welche zu beachten und umzusetzen sind, hierzu formuliert. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des FNP der Stadt Kamen keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden: - Im Kapitel 8.3 „Altlasten“ der Begründung zur 1. Änderung des FNP sind die o.g. Informationen zu den angeführten Verdachtsflächen aufzunehmen. - Des weiteren ist im Kapitel 8.3 darauf hinzuweisen, dass die Belange der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes als textlicher Hinweis zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 4.1 Ka "Gewerbegebiet Ost Henry-Everding-Straße" integriert werden.</p>	
--	--	--	--

4	Telefonica Germany GmbH Schreiben 10.06.2015	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>In der Nähe Ihres Planungsgebietes verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein von Telefónica Germany genutzter Funkstandort (Standortnummer 359990283).</p> <p>Die unteren Abbildungen auf der folgenden Seite zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).</p> <p>Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe.</p> <p>Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von</p>	<p>Die Anregung, die bestehenden Richtfunktrassen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Zum einen ist eine nachvollziehbare Darstellung der Richtfunktrasse in dem räumlich eng umgrenzten Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Zum anderen ist die Festlegung von zulässigen Gebäudehöhen nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine Abwägung hierzu erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
---	---	--	--

		<p>mindestens +/-10m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/-20m.</p> <p>. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	---	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Hamm
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr
- Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr
- Deutsche Steinkohle AG
- Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte
- Gelsenwasser AG
- GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Bochum

- RAG Aktiengesellschaft
- Deutsche Steinkohle AG
- Minegas GmbH
- Thyssengas
- PLEdoc
- Stadt Bergkamen Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften
- Stadt Dortmund
- Unitymedia NRW GmbH
- Westnetz GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35
- Bezirksregierung Köln – Abt. 7, GEObasis NRW
- Bezirksregierung Münster - Dez. 53, Immissionsschutz
- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
- Deutsche Telekom AG T-COM TI NL – West
- Gemeinde Bönen
- Handwerkskammer Dortmund
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Finanzamt Hamm
- Regionalverband Ruhr
- Regionalverband Ruhr – staatliche Regionalplanung
- Stadt Kamen (Fachbereiche 01, 20.2, 23, 30.1, 37, 60.1, 60.2, 60.3, 70, Stadtentwässerung)
- Stadt Lünen
- Stadt Unna
- Versatel Deutschland GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Juni 2015
WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld